

# RS Vwgh 1988/9/21 87/13/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §245 Abs3;

### Beachte

Besprechung in: AnwBl 1989/1, S 41; ÖStZB 1989, 66;

### Rechtssatz

Hat die erstinstanzliche Behörde die Berufungsfrist verlängert und wurde die Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid innerhalb der verlängerten Frist eingebracht, dann ist die Berufung als rechtzeitig erhoben zu behandeln. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat nicht mehr zu prüfen, ob die Verlängerung der Berufungsfrist zu Recht erfolgt ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130222.X01

### Im RIS seit

21.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)